

B e s c h e i n i g u n g

zum Nachweis der Eignung für Schweißarbeiten an Schienenwerkstoffen/Oberbauteilen als Schweißwerk nach DB AG RiLi (826.1021)

Dem Unternehmen: **Roßlauer Schiffswerft
GmbH & Co. KG**
wird für den Betrieb **Erich-Köckert-Straße 26
06842 Dessau-Roßlau**

bescheinigt, daß er geeignet ist, Schweißarbeiten für den Geltungsbereich auszuführen in
der

Klasse 1

Schweißverfahren DB Netz AG	Schweißverfahren NE und übrige
MAG Herstellung von Y-Schwellen Herstellung von Stahlbrückenschwellen *SBS 160*	MAG Herstellung von Y-Schwellen Herstellung von Stahlbrückenschwellen *SBS 160*

**verantwortliche
Schweißaufsichtsperson:** Carl Eicke, geb. am: 02.05.1959
IWE

Vertreter: -

**weitere Schweiß-
aufsichtsperson(en):** siehe Anlage 1

Bemerkungen: siehe Rückseite

Bescheinigung Nr.: GSIHa/826/K11/131/5A1/03

gültig bis: 21.08.2019

ausgestellt am: 10.01.2017
Boldt/Buberti

Allgemeine Bestimmungen (siehe Rückseite)



D. Busch

Unterschrift

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder die von der Aufsichtsbehörde anerkannte Stelle kann die "Bescheinigung zum Nachweis der Eignung für Schweißarbeiten Schienenwerkstoffen/ Oberbauteilen" widerrufen wenn:

- berechnete Zweifel an der bedingungsgemäßen Ausführung von Schweißarbeiten nach der genannten Richtlinie bestehen,
- berechnete Zweifel an der ordnungsgemäßen Schweißaufsicht entsprechend der genannten Richtlinie bestehen,
- keine anerkannte Schweißaufsicht vorhanden ist,
- keine gültige Prüfungsbescheinigung der Schweißer und Schweißpersonale nach der genannten Richtlinie vorliegen,
- nicht geprüfte Schweißer oder Schweißpersonale mit Schweißarbeiten im Rahmen der genannten Richtlinie betraut wurden
- andere Voraussetzungen nach der genannten Richtlinie nicht mehr erfüllt sind,
- die Geltungsdauer abgelaufen ist
- der Schweißbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet
- Der Widerruf ist der anerkannten Stelle vom Schweißbetrieb schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll. Bei Vergabe von Schweißarbeiten an einen Subunternehmer muß auch dieser die erforderliche Eignungsbescheinigung besitzen.

Bemerkungen:

Entsprechend der Richtlinie 826.1021 Abs. 2 (10) ist der SFI Herr Carl Eicke für die Organisation und Durchführung der jährlich geforderten fachkundlichen und praktischen Wiederholungsprüfungen der dem Unternehmen angehörenden Schweißer verantwortlich.

Verteiler:

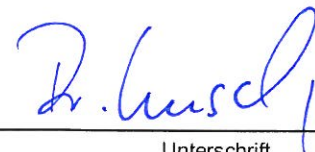
1. Antragsteller (Original)
2. z.d.A.

Anlage 1
zum Nachweis der Eignung für
Schweißarbeiten an Schienenwerkstoffen / Oberbauteilen
in Betriebsgleisen / als Schweißwerk
gemäß DB AG - Richtlinie 826
Nr. GSIHa/826/KI1/131/5A1/03

Als weitere Schweißaufsichtspersonen werden anerkannt:

Name	Geburtsdatum	Qualifikation
Ralf Barthel	07.02.1969	IWS
Carsten Mielchen	23.10.1986	IWS
Marcel Schwerdt	14.01.1986	IWS

Hannover, den 10.01.2017
Boldt/Buberti

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Busch".

Unterschrift